

5261/AB
Bundesministerium vom 08.04.2021 zu 5280/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.188.741

Wien, 19.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5280/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Tiertransporte in Österreich** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten haben die Bundesländer (bzw. Landesveterinäre und Amtstierärzte) bei der Kontrolle von Tiertransporten mit Ziel im Inland bzw. Ausland?*
 - a. *Was ist die Rechtsgrundlage dafür?*

Tierschutz beim Transport ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, wobei die Vollziehung gemäß § 1 des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG 2007) durch die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt (das bedeutet Landesbeamte vollziehen als „funktionelle“ Bundesorgane).

Gemäß § 4 des TTG 2007 hat sich die Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, des TTG 2007 sowie darauf beruhender Verordnungen besonders geschulter Organe zu bedienen.

Als besonders geschult gelten:

1. Tierärzte*Tierärztinnen mit Physikatsprüfung und
2. Personen, die eine durch Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008 idgF) festgelegte Ausbildung absolviert haben.

Diese Kontrollorgane sind als Tiertransportinspektoren zu bezeichnen.

Gemäß § 6 des TTG 2007 erstellt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist der Landeshauptmann zuständig.

Gemäß § 7 des TTG 2007 hat der Landeshauptmann dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgegliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeföhrten Kontrollen, die festgestellten Zu widerhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind.

Frage 2:

- *Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten haben die Bundesländer (bzw. Landesveterinäre und Amtstierärzte) bei der Genehmigung von Tiertransporten ins Ausland?*
 - a. *Was ist die Rechtsgrundlage dafür?*

Tierschutz beim Transport ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, wobei die Vollziehung gemäß § 1 des TTG 2007 durch die Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt (das bedeutet Landesbeamte vollziehen als „funktionelle“ Bundesorgane).

Die Abzeichnung des Transportplans von Langstreckentransporten („Genehmigung“) durch die für die Kontrolle zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt nur dann, wenn die Plausibilitätsprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinsichtlich der Einhaltung der Transportvorschriften bis zum Bestimmungsort positiv abgeschlossen wird.

Frage 3:

- Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten haben die Bundesländer (bzw. Landesveterinäre und Amtstierärzte) bei der statistischen Erfassung von Tiertransporten mit Ziel im Inland bzw. Ausland?
 - a. Was ist die Rechtsgrundlage dafür?

Tiertransporte sowie andere veterinarbehördlich relevante Handelsbewegungen werden im sogenannten „Trade Control and Expert System“ kurz TRACES-System erfasst. Dies ist eine europäische EDV Applikation die von der Europäischen Kommission verwaltet und von den nationalen Veterinärbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) befüllt wird.

Fragen 4 bis 7:

- Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten haben die Bundesländer (bzw. Landesveterinäre und Amtstierärzte) bei der Feststellung der Transportfähigkeit von Kälbern?
- Welche Voraussetzungen müssen für einen Tiertransport von Kälbern erfüllt sein? (Voraussetzung bzgl. Alter des Tieres, Zielort, ob das Tier abgesetzt ist usw.)
- Ist es aus rechtlicher Sicht derzeit so, dass ein Kalb abgesetzt sein muss um das Kriterium der Transportfähigkeit zu erfüllen?
- Wer hat die Voraussetzungen der Transportfähigkeit von Kälbern festzustellen?
 - a. Welche Kompetenzen kommen hierbei den Landesveterinären bzw. Amtstierärzten zu?
 - b. Haben Landesveterinäre bzw. Amtstierärzte einen entsprechenden Entscheidungsspielraum, um die Transportfähigkeit festzustellen?
 - c. Unter welchen Umständen sind solche Transporte durch Landesveterinäre bzw. Amtstierärzte zu untersagen?
 - d. Wo liegt hier die rechtliche Kompetenz und haben auch die Bundesländer eine rechtliche Möglichkeit dies zu beeinflussen?
 - i. Wenn ja, welchen Spielraum haben die Bundesländer?

Gemäß Anhang I Kapitel I Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

Weniger als zehn Tage alte Kälber sind nicht transportfähig, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

Gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 1.9. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind lange Beförderungen von Kälbern, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, nur zulässig, wenn sie mehr als 14 Tage alt sind.

Langstreckentransporte von nicht-entwöhnten Kälbern werden folglich nur dann genehmigt, wenn sie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen.

Die Entscheidung, ob ein Langstreckentransport von nicht-entwöhnten Kälbern freigegeben wird oder nicht bzw. ob sie für die Beförderung transportfähig sind, hat der Amtstierarzt auf Grundlage der bestehenden Rechtslage zu treffen. Eine Unterlassung der Abfertigung ist daher nur im Falle eines Widerspruches zum geltenden Recht möglich. Auf die Freigabe des Transportes durch die zuständige Behörde besteht nur dann ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen erfüllt werden.

Die Einhaltung der besonderen Auflagen beim Transport von nicht-entwöhnten Kälbern wird bei Beförderungsdauer unter 8 Stunden durch Schulung der Tierbetreuer*innen gemäß Tiertransport-Ausbildungsverordnung, durch Vorschriften im Rahmen der Transportunternehmerzulassung (Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und durch Stichprobenkontrollen bei Verladung, auf der Straße und bei Entladung sichergestellt.

Bei Langstreckentransporten wird die Einhaltung der Bestimmungen durch amtliche tierärztliche Kontrollen bei Verladung sowie im Wege der Retrospektivkontrollen überprüft.

Frage 8:

- *Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten hat der Bund bei der Kontrolle von Tiertransporten?*

Gemäß § 6 des TTG 2007 erstellt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Für die Durchführung des Kontrollplanes sind die jeweiligen Landeshauptleute zuständig. Im Kontrollplan werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen.

Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind. Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wurde im Kontrollplan 2020 die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wird eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen müssen. Diese erhöhte Kontrollfrequenz wurde auch für das Berichtsjahr 2021 beibehalten.

Frage 9:

- *Welche Kompetenzen bzw. Verantwortlichkeiten hat der Bund bei der Genehmigung von Tiertransporten ins Ausland?*

Die Genehmigung von Tiertransporten obliegt nicht dem Bund. Tierschutz beim Transport ist in Gesetzgebung und Vollziehung zwar Bundessache, die Vollziehung erfolgt aber durch die Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung.

Fragen 10 und 11:

- *Wer ist aus Sicht des BMSGPK dafür verantwortlich, dass Kontrollen durchgeführt werden, um die Transportfähigkeit der Tiere festzustellen bzw. wie und wann diese durchgeführt werden sollen?*
- *Wer ist aus Sicht des BMSGPK dafür verantwortlich, dass Kontrollen durchgeführt werden, um Erfüllung der Tierschutzvorgaben während des Transports zu überprüfen bzw. wie und wann diese durchgeführt werden sollen?*

Gemäß § 4 des TTG 2007 hat sich die Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, des TTG 2007 sowie darauf beruhender Verordnungen besonders geschulter Organe zu bedienen.

Als besonders geschult gelten:

1. Tierärzte*Tierärztinnen mit Physikatsprüfung und
2. Personen, die eine durch Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008 idgF) festgelegte Ausbildung absolviert haben.

Diese Kontrollorgane sind als Tiertransportinspektoren zu bezeichnen.

Fragen 12 und 13:

- *Mit welchen Maßnahmen wird aus Sicht des BMSGPK in Zukunft verhindert werden, dass österreichische Rinder, welche nicht für den außereuropäischen Export vorgesehen sind, die EU verlassen?*
 - a. *Wer ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich?*
- *Mit welchen Maßnahmen wird aus Sicht des BMSGPK in Zukunft verhindert werden, dass österreichische Rinder, welche als Zuchtrinder exportiert werden, nicht missbräuchlich geschlachtet werden?*
 - a. *Wer ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich?*

Transporte in Drittstaaten sind ein kritisches Thema. Österreich hat keine offiziellen Zeugnisse für den Export von Schlachtrindern d.h. aus Österreich werden bereits keine Rinder zur Schlachtung in Drittländer verbracht! Der Export von Nutzrindern hat eine eingeschränkte Bedeutung für die heimische Viehwirtschaft und findet nur auf Basis von privaten Händlervereinbarungen statt.

Langstreckentransporte von Lebendtieren werden nur dann genehmigt, wenn sie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Dies wird einerseits durch die Plausibilitätsprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie in Vollziehung des EuGH-Urturts C-424/13 und andererseits durch Retrospektivkontrollen nach dem Transport sichergestellt.

Die in Österreich abfertigenden Amtstierärzte*Amtstierärztinnen stellen sicher, dass der Transport von Österreich aus verordnungskonform stattfindet. Ob Lebendtiere nach Ankunft am Bestimmungsort in einen anderen Mitgliedstaat dann weitertransportiert werden, hängt von dem neuen Tierbesitzer ab. Ob die Tiere dann als Zucht- oder Schlachttiere die EU verlassen, kann durch eine österreichische Behörde weder überprüft noch verhindert werden. Es ist ein europäisches Problem und kann daher nur auf EU-Ebene wirklich zufriedenstellend geregelt werden.

Fragen 14 und 15:

- *Welche Schritte wird das BMSGPK in den nächsten 6 Monaten setzen, um die Anzahl von Tiertransporten zu reduzieren?*
- *Welche Schritte wird das BMSGPK in den nächsten 6 Monaten setzen, um das Tierleid bei Tiertransporten zu reduzieren?*

Betreffend Tiertransporte verfolgt das BMSGPK die drei Hauptziele:

- So wenig wie möglich
- So kurz wie möglich
- So gut wie möglich!

In Österreich gibt es überdurchschnittlich hohe Tierschutzstandards, u.a. weil es über strengere Vorschriften bei der Beförderung von Schlachttieren, bei der Ausbildung für lange Beförderungen und im privaten Transport verfügt.

Außerdem wurden bereits Verbesserungen beim Transport von Tieren in der heißen Jahreszeit, bei der Regelung von Retrospektivkontrollen, Kälbertransporte nach Italien und Lebendtiertransporte durch die russische Föderation erreicht.

Österreich sowie einige weitere Mitgliedstaaten, wie Deutschland, Dänemark, Schweden und die Benelux-Staaten, sehen jedoch durchaus den dringenden Bedarf, bestehende Fehler in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu korrigieren. Strengere Maßnahmen können nur auf europäischer bzw. internationaler Ebene wirksam durchgesetzt werden, da eine strengere nationale Regelung zu einer Verschiebung des Tierleids führen würde.

Tiertransporte wird es auch in Zukunft geben, daher muss das Ziel sein, die Transporte nur dann durchzuführen, wenn diese notwendig sind, und nur dann so kurz und so gut wie möglich. Nur nach Schaffung der dazu erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können Alternativen zum Lebendtiertransport (z.B. Fleischexport, Embryonenexport) vermehrt zum Einsatz kommen.

Da das Thema Tierschutz beim Transport ein sehr sensibles Thema darstellt und Verbesserungen dringend erforderlich sind, habe ich am 6.7.2020 Vertreter der einzelnen Interessensgruppen aus den Bereichen Tierschutz, Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Tierzucht sowie die Tierschutzsprecher*Tierschutzsprecherinnen der Parlamentsparteien und die zuständigen Landesräte*Landesrätinnen zum ersten Tierschutzbipfel eingeladen. Ziel des Gipfels war es, die Notwendigkeit von Tiertransporten zu hinterfragen und eine gemeinsame Strategie zu entwickeln und an Alternativen zu arbeiten. Die Veranstaltung

war kein einzelnes Ereignis, sondern der Auftakt eines Arbeitsprozesses. Der 2. Tierschutzgipfel fand am 15.12.2020 per Videokonferenz statt, eine weitere Veranstaltung ist geplant.

Durch eine Novelle des TTG 2007 ist eine Verbesserung der Transportbedingungen durch Klärung von Begriffen, Präzisierung der nationalen Vollziehungsvorschriften einschließlich besserer Informationen über Straßenzustand, Temperatur an der Strecke, Kontrollstellen und Rastplätze etc., klare Verpflichtungen an Auftraggeber sowie rasche und effektive Strafen geplant.

Im Zuge der Novellierung sind außerdem besondere Verbote für Transporte in Drittstaaten angedacht: Transporte von Kälbern, Lämmern, Zickeln und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkeln und Transporte zur unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat sollen demnach verboten werden.

Weiters ist eine im TTG 2007 zu verankernde Verordnungsermächtigung, mit der nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen erlassen werden können, geplant.

Frage 16:

- *Welche Schritte werden vonseiten des BMSGPK gesetzt, um hier die Zusammenarbeit auf europäischer bzw. bilateraler Ebene zu stärken?*

Das Thema Tiertransport kann nur auf europäischer Ebene weiterentwickelt werden. Auf Grund der Entschließungen des Europäischen Parlaments zum Thema Tiertransport bzw. den Empfehlungen des Rechnungshofes ist in den kommenden Jahren davon auszugehen, dass dieses Thema auf EU-Ebene an Bedeutung zunehmen wird. Lösungen können nur auf EU-Ebene erzielt werden, wobei eine gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise auch zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen muss. Dies bedingt zukünftig eine enge abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Mitgliedstaaten.

Es ist daher auch notwendig, eine gemeinsame Linie bei der Interpretation und Lösung der Tiertransportproblematik auf europäischer Ebene zu verfolgen. Geplant sind neben

regelmäßiger CVO-Treffen auch multilaterale CVO-Meetings und Treffen der nationalen Kontaktstellen für Tierschutz beim Transport.

Um alle Stakeholder in die Diskussion einzubinden - wäre es auch wünschenswert - mit Drittstaaten zusammen zu arbeiten. Daher ist es ein Anliegen Österreichs, dieses Thema auch auf OIE-Ebene zu verfolgen. Österreich plant in den nächsten Jahren die „O.I.E Platform on Animal Welfare for Europe“ zu unterstützen. Diese soll die Staaten in Europa dabei unterstützen, koordinierte Maßnahmen zum Tierschutz zu entwickeln und auszutauschen. Dazu werden auf der Homepage der Plattform bewährte Methoden, Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der OIE Standards soll das Wohl der Tiere sowohl beim Transport als auch bei der Schlachtung verbessern. Ein nächster wichtiger Schritt ist es, die Kontaktstellen für den Tierschutz beim Transport auf die OIE Mitgliedstaaten und somit auf Drittstaaten zu erweitern. Damit hätte man für solche Langstreckentransporte einen direkten Ansprechpartner auch für die Gebiete außerhalb der Union.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

